

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

per Mail
An die
Superintendentinnen und Superintendents der
Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Verbände innerhalb des Kirchenkreises
den Kreissynodalvorstand

nachrichtlich:
Mitglieder der Kirchenleitung
Dezernats- und Geschäftsbereichsleitungen im Landeskirchenamt
Gemeinsame Kirchensteuerstelle
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
Verwaltungsleitungen der Kreiskirchenämter
Leitungen der Ämter und Einrichtungen der EKvW

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		980.11 FAG	25.05.2023

Rundschreiben Nr. 9/2023

Revision des Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschwister,
die Landessynode hat in der letzten Tagung am 24. Mai 2023 eine Revision des FAG beschlossen. Ebenso wurde die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens beschlossen. Die Beschlüsse der Landessynode (Anlage 1) fügen wir, ebenso wie eine Synopse des überarbeiteten Gesetzestextes (Anlage 2) diesem Schreiben bei.

Dem Beschluss über die Revision des Gesetzes Beratungen zur Frage der Notwendigkeit und der für notwendig erachteten Anpassungen sind zweimalige Beratungen der Landessynode vorangegangen. Eine durch Synodale besetzte Arbeitsgruppe hat unter Beratung des Landeskirchenamtes die Vorschläge, welche Grundlage für die Beschlussfassung der Landessynode am 24. Mai 2023 war, erarbeitet.

1. Stellungnahmeverfahren

Die Kirchenleitung bittet um eine jeweils innerhalb des Kirchenkreises gebündelte Rückmeldung der Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken **bis zum 31.12.2023** an die folgende Mailadresse: Revision.FAG@ekvw.de.
Es wäre hilfreich, wenn die Rückmeldungen auch in Dateiform – möglichst Word – an die o.g. Mailadresse gesandt werden könnten. Dafür schon einmal herzlichen Dank!

- 2 -

2. Informationsveranstaltungen

Für interessierte Mitglieder der Leitungsorgane werden kurzfristig neun Informationsveranstaltungen online per Zoom angeboten. Im Rahmen dieser Veranstaltung soll die Grundsystematik des bestehenden Finanzausgleichsgesetz erläutert, sowie eine Erläuterung der vorgeschlagenen Gesetzes- und Verfahrensänderungen erfolgen. Die Dauer ist auf ca. 1,5 Stunden angesetzt.

Geplante Termine, Uhrzeiten und **Hinweise zur Anmeldung** entnehmen Sie bitte der Anlage 3 zu diesem Schreiben.

3. Zeitplan

Wie Sie dem Beschluss der Landessynode entnehmen können, wird die Landessynode die Beratungen zur Revision mit den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens im Rahmen ihrer Tagung im Mai 2024 fortsetzen. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist für den November 2024 geplant. Das Inkrafttreten zum 1.1.2026.

Somit ist ausreichend Zeit für die Beratungen des Gesetzesvorhabens geben.

Für Rückfragen, möglichst per E-Mail an Revision.FAG@ekvw.de, stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Arne Kupke

Anlagen

Anlage 1 – Beschluss Revision Finanzausgleichsgesetz vom 24.5.2023

Anlage 2 – Synopse Finanzausgleichsgesetz

Anlage 3 – Übersicht geplante Informationstermine für Mitglieder der Leitungsorgane

5.1. (F)

<u>Ausschuss:</u> Tagungs-Finanzausschuss	<u>Berichterstattung:</u> Synodaler: Dr. Reinmuth
<u>Vorlage:</u> Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	

A. Beschluss:

Die Landessynode hat beschlossen:

An der Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll folgendermaßen weitergearbeitet werden:

1. Dem vorgelegten Zeitplan mit Inkrafttreten der Änderungen zum 01. Januar 2026 wird zugestimmt.
2. Die Durchführung der Informationsveranstaltungen zum Finanzausgleichsgesetz und den beabsichtigten Änderungen in den Gestaltungsräumen für interessierte Mitglieder von Leitungsorganen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird ausdrücklich begrüßt.
3. Die vorgelegte Synopse mit den beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, sowie Kriterien zur Frage der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben, wird die Grundlage für ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, kurzfristig ein Stellungnahmeverfahren aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetz durchzuführen. Die kirchlichen Körperschaften erhalten die Möglichkeit bis zum 31.12.2023 zur Stellungnahme. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind durch die Kirchenleitung abzuwägen und der nächsten Landessynode im Mai 2024 zur Beratung vorzulegen.
5. Die Landessynode beabsichtigt eine Beschlussfassung spätestens in der Herbstsynode 2024.

B. Erläuterungen

1. Beschreibung der Arbeitsweise der AG

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15.12.2022 wurde nach den Beratungen der Landessynode 2022-2 eine Arbeitsgruppe zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes berufen.

Die durch die Kirchenleitung mit Beschluss vom 15.12.2022 eingesetzte Arbeitsgruppe besteht aus:

Superintendentin Falcke,
Dr. Ulrike Preuß (Landessynodale),
Superintendent Dr. Hagmann,
Superintendent Dr. Reinmuth (Vorsitz),
Jur. Vizepräsident Dr. Kupke,
Oberkirchenrat Dr. Conring, sowie
Geschäftsbereichsleitung Jens Bublies (beratend)

hat auftragsgemäß die Arbeit bereits am 16.01.2023 aufgenommen.

Die AG hat weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und Herrn Brand, Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, sowie Herrn Tast, stv. Verwaltungsleiter Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg

beratend hinzugezogen.

Im Rahmen von sechs Arbeitsgruppensitzungen wurde die nachstehende Vorlage erstellt.

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus der Vorlage 5.5. F der Tagung der Landessynode 2022-2 wurde durch die Arbeitsgruppe eine umfassende Betrachtung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen.

Zugleich hat die Arbeitsgruppe an der Frage eines Informations-/Kommunikationskonzeptes für die Gestaltungsräume gearbeitet, mit dem Ziel allen im Stellungnahmeverfahren beteiligten Mitgliedern der Leitungsgremien die Möglichkeit zu bieten, das bisherige Finanzausgleichsgesetz zu verstehen und die Änderungsvorschläge umfassend bewerten zu können.

Es ist beabsichtigt entsprechende Informationsveranstaltungen in allen Gestaltungsräumen im Rahmen von Videokonferenzen unter maßgeblicher Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgruppe durchzuführen.

2. Terminplan – Zeitplan

Ein wesentlicher Punkt der landessynodalen Beratungen im November 2022 war der ausdrückliche Wunsch ausreichend Zeit im Stellungnahmeverfahren zu haben. Das geplante Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes ist um ein Jahr verschoben worden. Wir gehen nun vom Inkrafttreten zum 1.1.2026 aus.

Dies ermöglicht die Durchführung der Anhörung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise von Ende Mai bis Ende Dezember 2023.

Eine Beratung der vorgetragenen Voten der Kirchenkreise ist in der Synode (synodale Versammlung) im Mai 2024 möglich.

Für die Landessynode im November 2024 ist die Lesung und Beschlussfassung über das Gesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 geplant.

Dies verschafft auch ausreichend Zeit sich auf die Änderungen der Norm in den Verwaltungen einzustellen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den folgenden Zeitplan:

Zeitplan FAG Revision

Termin ALT	Zeitplan Neu	Gremium/Körperschaft	Handlungsschritt
November 2022	November 2022	Beratung Landessynode	Auftrag an Kirchenleitung
Mai 2023	Mai 23	Beratung Landessynode	Vorlage Entwurf Finanzausgleichsgesetz
Mai bis September 2023	Mai bis Dezember 2023	Stellungnahmeverfahren Kirchengemeinden & Kirchenkreise	Anregungen und Bedenken aus Kirchengemeinden & Kirchenkreisen
Oktober 2023	Januar 2024	Kirchenleitung	Abwägung und Entwurfsüberarbeitung
November 2023	Mai 24	Beratung Landessynode I	Beratung, Lesung Abwägung
	Mai bis September 2024	Kirchenleitung	Abwägung, Dialog
	November 2024	Beratung Landessynode II	Beratung, Lesung und Verabschiedung
Januar 2025	Januar 2026	Inkrafttreten	

3. Kriterienkatalog „Gesamtkirchliche Aufgabe“ & Befristung

Perspektivwechsel von „gesamtkirchlicher Aufgabe“ zur Aufgabe, die der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wurde.

Dies gilt sowohl für „freiwillige“ als auch für pflichtige Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Kriterien:

- Aufgabe ist durch kirchengesetzliche Regelung als eine solche der Landeskirche zur Erledigung übertragen worden.
- Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder der Anforderungen an Fachlichkeit besser/professioneller/ mit höherer Effizienz und Effektivität gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden.
- Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen vor Ort spürbare Entlastungen (z. B. kein oder weniger Personalaufwand, geringerer Kostenaufwand, verbesserte Ertragslage) erzielt werden.
- Mit der Übertragung der Aufgabe müssen klare Zielvorgaben verbunden sein, welche an überprüfbaren Kriterien gemessen werden können.
- Eine Überprüfung der Erreichung der Ziele unter Abgleich der vorgenannten Kriterien soll nach spätestens 5 Jahren stattfinden.
- Die Aufgaben werden von der Landessynode übertragen. In Fällen mit Eilbedürftigkeit kann die Kirchenleitung für maximal zwei Jahre die Aufgabenwahrnehmung vorläufig im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss beschließen. Die Gesamthöhe der Maßnahme darf 200.000 € im Einzelfall und 500.000 € im Gesamtjahr nicht überschreiten.
- Es sind Regelungen zu treffen, wie ein Personalabbau bei der Einstellung einer für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen Aufgabe erfolgen kann, in diesem Falle sind ggf. Übergangslösungen weiterhin zu finanzieren. Eine Übergangslösung kann maximal zwei Jahre nach Beendigung finanziert werden.

Befristung:

- Grundsätzlich sind gemeinsam wahrgenommene Aufgaben befristet wahrzunehmen.
- Eine Ausnahme bildet die Finanzierung der einheitlichen IT-Lösungen; die Ebene der Landeskirche hat sich im Rahmen der Inanspruchnahme zu beteiligen.
- Auch Zuschüsse an Dritte sind befristet zu gewähren.
- Befristungen dürfen maximal für 5 Jahre ausgesprochen werden. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben kann jeweils um bis zu 5 Jahre durch Beschluss der Landessynode verlängert werden.

4. Rahmenbedingungen (Deckelung - Finanzierung)

Die Bedarfe der eigenen landeskirchlichen (mit 9 %) und der ihr übertragenen (mit max. 11 %) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer III (neuer Text: § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe cc) sollen insgesamt 20 % der Verteilungssumme nicht überschreiten.

Darin enthalten sind Verstärkungsmittel für die Wahrnehmung unvorhergesehener neuer Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von maximal 500.000 € (entsprechend obigen Werten).

Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden. Werden solche Mittel bereits bei der Übernahme der Aufgabe durch die Landeskirche eingenommen, sind diese auf den Deckelungssatz anzurechnen.

Eine realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge ist Grundlage eines solchen Deckelungssatzes. Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden. Damit wird das bisherige Verfahren der Verwendung von Kirchensteuermehreinnahmen abgelöst.

5. § 10 FAG – Zuweisung

Eine Diskussion über die Regelungen des § 10 FAG wurde nur kurz in der Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen der Personaldezernentin und dem Finanzdezernenten geführt.

Es wurden in dem Gespräch folgende Überlegungen zusammengetragen

1. In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 01. Januar 2026 sollten Anträge auf Verlängerung von Pfarrstellen mit bestehender FAG-Bestimmung nur befristet bis Ende 2025 genehmigt werden. So soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl von möglichen Stellen nach den aktualisierten Kriterien zu § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG beantragt werden kann.

2. Die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen, die jetzt aus dem FAG § 10 Abs. 2 finanziert werden, sollen gemäß des von der Kirchenleitung beschlossenen Landeskirchlichen Pfarrstellenkonzeptes (gemäß §40 AVO.PSBG) nach Ablauf des beschlussmäßig festgehaltenen Überprüfungszeitraums als Regelpfarrstellen weitergeführt werden. Die Finanzierung ist jeweils vorab zu klären.

3. Bei der Bestimmung des Bedarfes nach § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG könnten nach der Revision des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2026 zukünftig weiterhin vor allem Kirchenkreise berücksichtigt werden,

- die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur oder
 - in einer herausfordernden Übergangssituation (z.B. Vereinigungsprozess)
- einen erhöhten Bedarf an Pfarrstellen nachweisen.

4. Darüber hinaus sollte eine Anzahl von landeskirchlichen Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ mit der Bestimmung § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG nach errichtet werden können, die eine gesamtkirchliche Wirkung entfalten.

5. Die Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ sollen als Anschub- und Unterstützungspfarrstellen im Übergang konzipiert werden. Eine Überprüfung der Ziele und der beabsichtigten Wirkung dieser Pfarrstellen soll nach vier Jahren erfolgen. Es ist dann zu entscheiden, ob die Pfarrstellen nach ihrer Befristung auf 6 Jahre im gleichen Format, in einem veränderten Stellen- oder beruflichen Format oder gar nicht weitergeführt werden sollen.

Unabhängig von diesen Überlegungen schlägt die Arbeitsgruppe vor, die Zahl der Pfarrstellen im Rahmen der Novellierung von 25 auf 10 Pfarrstellen zu reduzieren.

Mit der Einführung des FAG und damit der erstmaligen Kostenpflicht für Pfarrstellen kam es zu erheblichen finanzpolitischen Verwerfungen unter den Kirchenkreisen. Deshalb wurde sowohl eine schleichende 10-Jahres-Übergangsregelung getroffen als auch ein Kontingent von sog. FAG-Stellen geschaffen. Diese dienten in erster Linie dem Härteausgleich der besonders betroffenen Kirchenkreise. Diese besondere Betroffenheit ist mittlerweile nicht mehr in dieser Form anzunehmen bzw. so wie in den vergangenen Jahren weiterhin auf den Prüfstand zu stellen und in der Summe weiter zu reduzieren.

Die bisherige Summe von 25 FAG-Stellen sollte auch deshalb reduziert werden, da die insgesamt zur Verfügung stehende Zahl an Pfarrpersonen anders als zur Zeit der Einführung des FAG deutlich abgenommen hat und rasant weiter sinkt.

6. Gesetzestext

Die Synopse ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

7. Stellungnahmeverfahren

Die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erfolgt gem. Zeitplan in der Zeit von Mai 2023 bis Dezember 2023. Zuvor wird durch die Arbeitsgruppe auf der Ebene der Gestaltungsräume jeweils eine Informationsveranstaltung per Videokonferenz angeboten, in der zunächst grundsätzlich die Genese und Logik des Finanzausgleichsgesetzes erläutert werden soll. Die Veranstaltungen haben das Ziel, den beteiligten Mitgliedern der beratenden Leitungsgremien eine Übersicht über die Regelungen zu verschaffen und zugleich auch die Auswirkungen Änderungen nachvollziehen zu können.

8. Weiterarbeitsempfehlungen für die Arbeitsgruppe

Ergeben sich aus den in den Beratungen der Landessynode und die Empfehlungen an die Kirchenleitung.

Anlage 1 zur Vorlage 5.1 Revision FAG – Landessynode 2023-1 – FAG_982.0_Synopse1

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	I. Abschnitt Allgemeines		
§ 1		Allgemeines	
	In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes	unverändert	
	1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,	unverändert	
	2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.	unverändert	
	II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)		
§ 2		Verpflichtung zum Finanzausgleich	
		1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	
§ 2 Neu § 3		Übersynodaler Landeskirchlicher Finanzausgleich	
	(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	Neuer § 2	§ 2 Abs. 1 alt wird eigenständiger § 2 (s.o.). § 2 Absatz 2 und 3 alt wird § 3 neu.
	(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.	(2 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:</p> <p>a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.</p> <p>b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.</p> <p>c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.</p> <p>d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³.</p> <p>e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.</p> <p>f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³</p>	<p>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:</p> <p>a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.</p> <p>b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben: aa) Abführung der EKD und EKV/UEK-Umlagen bb) Weltmission und Ökumene cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verpflichtungen</p> <p>eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.</p> <p>c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 11 Abs. 1.</p> <p>d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung³.</p> <p>(2) 1Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen. 3Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5Spätestens im dritten Jahr ist die</p>	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
		Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 6 Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.	
	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.	Sprachliche Anpassung an die Doppik
§3 Neu § 4		Gemeinsame Kirchensteuerstelle	
	(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.	unverändert	
	(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(2) 1-7 unverändert 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.	Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<p>(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern, 2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen, 3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode, 4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. 	<p>(3) [...]</p> <p>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,</p>	<p>alte DurchführungsVO (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 (Zu § 3 Abs. 2 FAG)</p> <p><i>Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.</i></p>	<p>VO wird aufgehoben</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 2 (Zu § 3 Abs. 3 FAG)</p> <p><i>Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</i></p>	<p>VO wird aufgehoben</p>	
	<p>III. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)</p>		
<p>§4 Neu § 5</p>		<p>Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises</p>	
	<p>1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.</p>	<p>1 Die Kirchengemeinden jedes kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.</p>	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
§5 Neu § 6		Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise	
	(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	unverändert	
	(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.	unverändert	
	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8-9 Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.	§ 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten
	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.	
§6 Neu § 7		Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände	
	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. (2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	
	IV. Abschnitt Durchführung der Pfarrbesoldung		
§7 Neu § 8		Zentrale Pfarrbesoldung	
	(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die 1. Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst 3. Vikarinnen und Vikare.	unverändert	IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet.
	(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.	unverändert	
	§ 3 (Zu § 7 FAG) <i>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund</i>	VO wird aufgehoben	
§8 Neu § 9		Pfarrbesoldungspauschale	
	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 2 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
		Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	
	(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) ⁶ refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.	unverändert	
	(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.	unverändert	
	(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.	unverändert	
§9 Neu § 10		Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale	
	(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.	(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.	
	(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören	(2) Nr. 1-3 unverändert	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung, 2. folgende sonstige Bezüge: <ol style="list-style-type: none"> a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten, c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, 3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software. 	
	<p>(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§10 Neu § 11</p>		<p>Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche</p>	
	<p>(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.</p>	<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer</p>	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
		besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.	
§11 Neu § 12		Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung	
	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.	
	(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.	unverändert	
	V. Abschnitt Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	V. Abschnitt Beihilfeabrechnung	
§12 Neu § 13		Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	
	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	
	(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.	unverändert	
	§ 13 (Zu § 12 FAG) <i>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.</i>	VO wird aufgehoben	

	FAG – Text aktuell	Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
§13 Neu § 14			Beihilfepauschale	
	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.		(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.	
	(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.		unverändert	
	(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.		unverändert	
	(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.		(4) § 11 12 findet entsprechende Anwendung.	
§ 15 NEU			Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe	
			1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 7-8 und 12 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	§ 3 (Zu §§ 7, 12 FAG) 4 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
	VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§14 gestrichen			
	(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.	Streichung	
	(2) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeförderung gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangsbeförderung erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangsbeförderung beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.	Streichung	
	(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht: 1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €. 2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeförderungen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.	Streichung	
	(4) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.	Streichung	

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung
§15 Neu § 16		Verordnungsermächtigung	
	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	unverändert	
§16 Neu § 17		Inkrafttreten	
	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004(KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.	
	(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.	Streichung	

Terminplanung Informationsveranstaltungen für Mitglieder von Leitungsorganen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des Vorschlags der Arbeitsgruppe II zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes die Durchführung von Informationsveranstaltungen als Angebot an die Mitglieder der an dem Stellungnahmeverfahren beteiligten Leitungsorgane durchzuführen.

Folgende **Inhalte** sind vorgesehen:

- Funktion und Systematik des Finanzausgleichs in der der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).
- Beabsichtigte Änderungen des FAG im Überblick
- Stellungnahmeverfahren
- Beratungsverfahren nach Ende des Stellungnahmeverfahrens

Durchgeführt werden diese Veranstaltungen von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, welche die Gesetzes- und Verfahrensänderungen vorgeschlagen hat.

Die Termine werden online durchgeführt.

Geplante Termine:

	Tag	Datum	Beginn	Ende
1	Dienstag	13.06.2023	18:00	19:30
2	Dienstag	20.06.2023	18:00	19:30
3	Mittwoch	21.06.2023	18:00	19:30
4	Dienstag	08.08.2023	18:00	19:30
5	Donnerstag	10.08.2023	18:00	19:30
6	Dienstag	15.08.2023	18:00	19:30
7	Donnerstag	17.08.2023	18:00	19:30
8	Dienstag	22.08.2023	18:00	19:30
9	Donnerstag	24.08.2023	18:00	19:30

Eine **Anmeldung** können Sie hier vornehmen:

<https://forms.office.com/e/wtuwdSRdag>

Die **Zugangsdaten für das Meeting** lauten wie folgt:

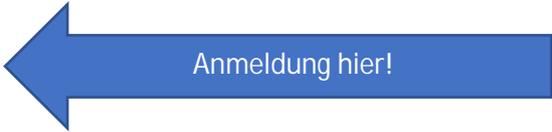
<https://eu01web.zoom.us/j/67278113656>

Meeting-ID: 672 7811 3656

Schnelleinwahl mobil

+496950500951,,67278113656# Deutschland

+496950500952,,67278113656# Deutschland



Anmeldung hier!